

Kühlhaltungspflichtige Arzneimittel

Handlungsempfehlung der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Abgabe von kühl zu lagernden beziehungsweise kühlkettenpflichtigen Arzneimitteln an Patienten (Informationsblatt 2/2017)

Die Sächsische Landesapothekerkammer hat uns um die Veröffentlichung folgender Handlungsempfehlung an ihre Mitglieder gebeten, damit auch Ärzte über die Transportmöglichkeiten kühl zu lagernder Arzneimittel umfassend informiert sind. In der täglichen Praxis kann es mitunter zu Problemen beim Transport gekühlter Arzneimittel durch Patienten kommen.

„Häufig erreichen uns Anfragen zur Abgabe von kühl zu lagernden beziehungsweise kühlkettenpflichtigen Arzneimitteln, wie Antikörper (zum Beispiel Lucentis®), Impfstoffe und Hormone, an Patienten, die durch den Arzt zu einem vereinbarten Termin in dessen Praxis appliziert werden. Dabei wird um Auskunft gebeten, ob diese Arzneimittel direkt in die Arztpraxis geliefert werden dürfen oder ob dies als unzulässige Rezeptzuweisung gemäß § 11 Apothekengesetz (ApoG) anzusehen ist.

In der Vergangenheit musste durch die Landesdirektion des Öfteren gegen unzulässige Rezeptzuweisungen vorgegangen werden. Die Einschränkung des Apothekenwahlrechts wäre in solchen Fällen auch bei Gefahr eines fehlerhaften Transportes durch den Patienten nicht gestattet. Einer der jüngsten Patientenbeschwerden zeigt jedoch, dass diese strikte Handlungsvorgabe nicht immer dem Interesse des Patienten dient. In diesem Fall ergaben sich vor allem dadurch Probleme, dass der Arzt die Anwendung des Arzneimittels verweigerte, weil die hochbetagte Patientin das Arzneimittel ohne Kühltasche mitbrachte.

Wir nahmen dies zum Anlass, eine einheitliche Handlungsempfehlung zur Abgabe kühl aufzubewahrender

Medikamente durch Apotheken mit der Landesdirektion Sachsen sowie der Sächsischen Landesärztekammer abzustimmen, die sowohl den Interessen der behandelnden Ärzte als auch dem arzneimittelabgebenden Apothekenpersonal gerecht wird: Kein Verstoß gegen das Rezeptzuweisungsverbot liegt danach vor, wenn die Apotheke das Medikament fachgerecht direkt an den behandelnden Arzt ausliefert, vorausgesetzt, der Patient legt das Rezept in einer Apotheke seiner Wahl vor. Der Arzt kann damit eine fehlerhafte Lagerung des Arzneimittels durch den Patienten ausschließen.

Die Belieferung der Arztpraxis durch die Apotheke ist hierbei keine Pflicht. Sollten Sie sich gegen diese Option entscheiden, sollte aber Ihrerseits vor der Abgabe eines solchen Arzneimittels zunächst erfragt werden, an welchem Tag der Arzt das Arzneimittel anwendet. Es empfiehlt sich, das Arzneimittel erst am Behandlungstag dem Patienten auszuhändigen. Längere Lagerzeiten im Kühlschrank des Patienten und weitere mögliche Fehlerquellen, die die Qualität des Arzneimittels negativ beeinflussen können, werden so vermieden. Lagerung und Transport haben auch außerhalb der Apotheke immer so zu erfolgen, dass der vom Hersteller vorgegebene Temperaturbereich eingehalten wird. Auch wenn laut Fachinformation kurze Unterbrechungen der Kühl Lagerung eines Arzneimittels möglich sind (das heißt wenn keine Kühlkettenpflicht besteht), sollten diese auf dem Weg zur Arztpraxis nicht in Anspruch genommen werden, da dieses Zeitintervall vom Arzt nicht verifiziert werden kann.

Wir empfehlen Ihnen, die Abgabe von kühl zu lagernden beziehungsweise kühlkettenpflichtigen Arzneimitteln an Patienten zur nachfolgenden Anwendung durch den Arzt in einem QMS-Prozess zu beschreiben. Achten Sie dabei auf folgende weitere Details:

- Akkus bei der für sie vorgeschriebenen Zeit und Temperatur konditionieren



Apothekerin am Kühlschrank.

© ABDA

- Berührung Akku – Arzneimittel in der Box ausschließen (Gefahr des Gefrierens)
- Medikament mit dünner Plastiktüte vor Feuchtigkeit schützen
- Box eng mit Kunststoffchips/Schaumpolystyrol bepacken (Reduzieren des Luftvolumens)
- Bei Bedarf garantiertes Aufrechterhalten der Transporttemperatur beim Hersteller der Box erfragen oder selbst evaluieren
- Besteht für ein Arzneimittel Kühlkettenpflicht, muss die durchgehende Kühlung zwingend garantiert sein.

Eine umfassende Aufklärung des Patienten über die korrekten Transport- und Lagerungsmodalitäten sind in jedem Fall unerlässlich.“